
185/AB XXII. GP

Eingelangt am 06.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

**BM. FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen vom 6. März 2003, Nr. 181/J, betreffend der Klagsdrohung der Firma Lecon Technische Konstruktionen & Design GesmbH gegenüber den steirischen Lipizzanerwirten, dem Tourismusverband "Lipizzanerheimat", den Organisatoren des Lipizzanerlaufes sowie den burgenländischen Lipizzaner-Winzern und weiteren in Zusammenhang mit den Markenrechten auf die Bezeichnung "Lipizzaner"

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen vom 6. März 2003, Nr. 181/J, betreffend der Klagsdrohung der Firma Lecon Technische Konstruktionen & Design GesmbH gegenüber den steirischen Lipizzanerwirten, dem Tourismusverband "Lipizzanerheimat", den Organisatoren des Lipizzanerlaufes sowie den burgenländischen Lipizzaner-Winzern und weiteren in Zusammenhang mit den Markenrechten auf die Bezeichnung "Lipizzaner", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die aufgrund des medialen Interesses im Februar dieses Jahres angestellten Recherchen des Ressorts ergaben, dass der Geschäftsführer des genannten Unternehmens im Jänner/Februar 2000 beim Österreichischen Patentamt angab, die Firma Lecon wäre in beratender Weise für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig. Das entsprach nicht den Tatsachen.

Zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem genannten Unternehmen bestanden zu keiner Zeit vertragliche Beziehungen und es wurden keine Vergleiche abgeschlossen.

Nach bekannt werden des Sachverhaltes im Februar 2003 wurde das Unternehmen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgehend dringlich ersucht, derartige Äußerungen in Hinkunft zu unterlassen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Durch die Tätigkeit der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestütes Piber („Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber“) wird die ununterbrochene Tradition der Lipizzanerzucht und der Hohen Schule gewahrt.

Gemäß § 1 (Ziel des Gesetzes) Satz 1 des Bundesgesetzes, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbständigt werden (Spanische Hofreitschule-Gesetz), BGBl. I Nr. 115/2000, wird zur dauerhaften Erhaltung und traditionsgemäßen Zucht der Pferderasse „Lipizzaner“, zur Erhaltung der Tradition und der Hohen Schule der klassischen Reitkunst, zur traditionsgemäßen Nutzung der betreffenden Teile der Hofburg und des Bundesgestütes Piber und damit zur Wahrung des öffentlichen Interesses am dadurch repräsentierten österreichischen und internationalen Kulturgut eine Gesellschaft öffentlichen Rechts mit dem Firmenwortlaut „Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber“ errichtet. Gemäß § 2 Abs. 1 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes hat die Gesellschaft u.a. die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der dauerhaften Erhaltung und traditionsgemäßen Zucht der Pferderasse Lipizzaner, der Zucht und Bereitstellung bestgeeigneter Hengste für die Spanische Hofreitschule, der Ausübung und Bewahrung der klassischen Reitkunst („Hohe Schule“) sowie der historischen Tradition der Spanischen Hofreitschule zu erfüllen.

Die Spanische Hofreitschule verfügt über alle jene Markenrechte, die für die Erfüllung ihrer gesetzlich festgehaltenen Aufgaben erforderlich sind. Derzeit wird keine Notwendigkeit gesehen, rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Entscheidung über allfällige, erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich des Markenrechtes obliegt jedoch den Organen der Gesellschaft.

Zu Frage 6:

Seit der rechtlichen Verselbständigung der Spanischen Hofreitschule und des Bundesgestüts Piber durch das Spanische Hofreitschule-Gesetz (1.1.2001) nimmt nicht die Republik Österreich, sondern die Gesellschaft öffentlichen Rechts Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber die für sie relevanten Rechte (einschließlich den Schutz immaterieller Rechtsgüter, zu denen auch der Markenschutz zählt) wahr. Selbstverständlich sind die für die Gesellschaft relevanten Wort-, Bild- und Wortbildmarken zugunsten der Spanischen Hofreitschule international geschützt; so z. B. die Wortbildmarke „Lipizzaner“ mit der Kaiserkrone über dem Buchstaben „P“ für die Klassen 06, 09, 14, 16, 21, 24, 25, 26 und 41.

Da die Gesellschaft Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber selbst nicht Waren oder Dienstleistungen der meisten von der Wortmarke „Lipizzaner“ erfassten Klassen produziert, wäre ein umfangreicher Schutz immaterieller Rechtsgüter weder wirtschaftlich vertretbar noch langfristig erfolgreich. Die selben Überlegungen waren auch schon in der Vergangenheit für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft maßgeblich.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule - im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - zur Zeit Gespräche führt, die helfen sollen, zukunftsorientierte Wettbewerbsmaßnahmen für die Region Weststeiermark zu entwickeln.